

welcher der außerordentlichen Deputation vorliegt, und ich frage daher die Kammer, ob sie diese Petition an die außerordentliche Deputation überweisen will? — Ueberwiesen.

(Nr. 1179.) Anderweiter Bericht der zweiten Deputation über den Gesetzentwurf, Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

Für die heutige Sitzung habe ich zu entschuldigen den Herrn Abg. Kretschmar wegen dringender Geschäfte.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zum Bericht der vierten Deputation über die Petition der Weberinnung zu Stollberg um Verwendung bei der königl. Staatsregierung behufs Wegfalls einer gewissen Abgabe zur Kirche bei Innungshandlungen. — Herr Abg. Seyfert wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Seyfert: Ich habe hier zu erwähnen, daß Alles, was in der Eingabe vorgetragen worden ist, wörtlich in dem Bericht wiedergegeben worden ist, und ich frage daher an, ob es mir gestattet ist, von Vorlesung der ziemlich umfangreichen Eingabe absehen zu dürfen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von dieser Vorlesung absehen? — Abgesehen.

Referent Seyfert: Der Bericht der vierten Deputation über die vorliegende Petition lautet:

Petenten sagen:

Die Weberinnung zu Stollberg, die einiges Vermögen zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Frauen in Sterbefällen besitze, habe im Jahre 1866 neue Innungsstatuten aufgestellt, um die Innungsverhältnisse den jetzigen Gewerbeverhältnissen anzupassen und um die Innungsgebühren herabzusetzen, damit den in der Regel armen Lehrlingen das Aufdingen und den unbemittelten Gewerbsgenossen die Aufnahme in die Innung ermöglicht, resp. erleichtert werde.

In dieses Statut habe sie die nach den früheren Specialinnungsartikeln bei dem Aufdingen und dem Meisterwerden bei ihr üblichen Abgaben von je 25 Ngr. zur Wachsgelderkasse (des Kirchenärars zu Stollberg) nicht wieder mit aufgenommen; die königl. Kreisdirection zu Zwickau aber vor Bestätigung des Statuts die Wiederaufnahme dieser Abgabe in letzteres desiderirt, im Falle Bedenkens aber weitere Anzeige seitens des die Bestätigung des Statuts vermittelnden Stadtraths zu Stollberg verlangt.

Die Innung, in dem Glauben, daß die gegen ihr Princip: „Verringerung der Gebühren“ — laufende Forterhebung einer solchen Abgabe mit der neuen Gewerbeordnung unverträglich sei — habe nun der königl. Kreisdirection durch den Stadtrath Folgendes vorstellig gemacht:

„Die Entstehung der fraglichen Pflicht sei ihr unbekannt, vielleicht habe man ehemals, wo die Weberei geblüht, durch die Abgabe zur Wachsgelderkasse freiwillig einen — allerdings unbekanntem — Zweck fördern oder durch Gebührenvermehrung die Erlernung der Weberei oder den Beitritt zur Innung erschweren wollen; ob anfänglich ein Widerruf vorbehalten worden oder nicht, könne sie ebenso wenig behaupten, als verneinen, da Nachweise darüber nicht aufzufinden seien; die außerdem mit oder ohne Vorbehalt des Widerrufs bewilligte Aufnahme dieser Wachsgelderkassenabgabe in die früheren Innungsartikel sei vielleicht anstatt einer früheren freiwilligen Zeichnung eines ähnlichen Betrags zu derselben Kasse erfolgt; sie, die Innung, begreife nicht, wie daraus zu ihrem Nachtheile ein rechtlicher Anspruch für die Kirche begründet werden könne; die Uebertragung einer Abgabe aus der alten strengen Zunftzeit auf die aufgeklärte Zeit der ausgedehntesten Gewerbefreiheit und deren Beibehaltung gegenüber der Aufhebung der alten Rechte der Innungen sei ihr unerklärlich, zumal zur Förderung von Handel und Gewerbe jetzt alle nur denkbaren Mittel von Seiten des Staats und von Privaten in der anerkanntesten Weise angewendet würden.

Während früher den Webern auch der Handel mit den selbstgefertigten Weberwaaren und mit anderen Schnittwaaren zugestanden hätte, sei die ohnehin nur von der ärmeren Klasse der Einwohner betriebene Weberei infolge des Gewerbegesetzes auf die bloße Hausindustrie auf Verarbeitung des vom Kaufmann durch Vermittelung des Factors bezogenen Garnes herabgesunken.

Nur um die unentbehrliche Unterstützung bei Begräbnissen von Innungsmitgliedern und deren Angehörigen zu fördern, bestehe die Innung noch fort. Die Wohlhabenderen schlossen sich der Innung nicht mehr an; deshalb wäre auch die Herabsetzung der Gebühren für Meisterwerden, Lossprechen und Aufdingen nothwendig erschienen.

Nach den früheren, seitherigen Innungsartikeln vom 1. Juli 1825 hätten die Gebühren beim Aufdingen

5 Thlr. 5 Ngr., und zwar:

3 Thlr.	— Ngr.	in die Lade,
1	=	in die Sportelkasse des Stadtraths,
—	= 25	= in die Wachsgelderkasse,
—	= 5	= in die Almosenkasse,
—	= 5	= in die Gefellenkasse
uts.		

betragen, während sie nach dem neuen Entwurfe nur 25 Ngr., und zwar:

15 Ngr.	— Pf.	zur Innungskasse,
5	=	zur Gehilfenkrankenkasse,
2	= 5	= zur Armenkasse,
2	= 5	= zur Sonntagsschulkasse,
uts.		

betragen sollten; die Lossprechegebühren sollten von 17 Ngr. 5 Pf. auf